



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Z1.114/87

GZ 985/87

Z1 114/87

Betrifft: GZ 06 0102 2-IV/6/87
Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987

DRINGLICHE GESETZENTWURF
Z1. 15 GE/9.87
Datum: 5. Nov. 1987
05. Nov. 1987 Kren
Vorstand St. Pöltner

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf für ein 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 folgende

STELLUNGNAHME:

Allgemeines:

Obwohl seit Jahren darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Praxis jährlicher Abgabenänderungsgesetze, in denen die verschiedensten abgabenrechtlichen Vorschriften verändert werden, zu einer nicht vertretbaren Unübersichtlichkeit der diesbezüglichen Vorschriften führt, wird im Jahre 1987 bereits das 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 vorbereitet. Es entsteht zunehmend der Eindruck, daß eine Verselbständigung der Bürokratie zu dieser Praxis führt und Fehlleistungen geradezu in Kauf genommen werden, kann man sie ja kurzfristig wieder korrigieren. Von dem Willen zu einer großen Steuerreform ist auch in diesem Entwurf nichts geblieben. Das sogenannte 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 bringt an sich unwesentliche Adaptierungen und Korrekturen, sieht man davon ab, daß eine durch den Verfassungsgerichtshof aus guten Gründen behobene Bestimmung der Bundesabgabenordnung im Bereich des Rechtsschutzes durch eine den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in Wahrheit nicht Rechnung tragende Korrektur wieder Gesetz werden soll.

-2-

Ganz allgemein verstrkt sich der Eindruck, da die Finanzverwaltung sich jhrlich Bestimmungen selbst schafft, die Versumnisse in der Effizienz der Verwaltung ungeschehen machen sollen.

Aus Anla der Begutachtung des vorliegenden Entwurfes sieht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag daher ein weiteres Mal veranlat, mit allem Nachdruck zu fordern, da die vor den Wahlen von beiden Regierungsparteien kurzfristig in Aussicht gestellte groe Steuerreform nun endlich tatschlich in Angriff genommen wird.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des 2. Abgabennderungsgesetzes 1987:

ABSCHNITT I - Einkommenssteuergesetz 1972

Zu § 41 Abs. 3 letzter Satz:

Es ist beabsichtigt, auch fr unselbstndig Erwerbsttige zu einer allgemeinen Steuerveranlagung zu kommen. Schon jetzt knnte hierauf Bedacht genommen werden und § 41 (1) dahin gendert werden, da § 41 (1) zu lauten hat:

"Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige auf Antrag insbesondere dann veranlagt, wenn"

Diese Änderung wrde einen ersten nicht unbedeutenden Schritt in die als richtig erkannte Richtung bedeuten.

AB\$CHNITT II - Körperschaftssteuergesetz 1966

Die geringfügigen Änderungen sind durch Änderung anderer Gesetze notwendig geworden. Es wrde die Arbeit des Begutachtens wesentlich erleichtern, wenn die Änderungen oder Ergnzungen von im brigen unverndert bleibenden, aber zur Gnze wiedergegebenen Bestimmungen durch Unterstreichung oder Fettdruck hervorgehoben wrden.

-3-

Das soeben Gesagte gilt auch für die umfangreichen Wiederholungen im ABSCHNITT III - Gewerbesteuergesetz 1953 und im ABSCHNITT IV - Umsatzsteuergesetz 1972.

ABSCHNITT VIII - Gebührengesetz 1957

Zu 1.:

Wozu es dieser Änderung bedarf, ist unverständlich. Inhaltlich ist dasselbe gesagt wie in der bisherigen Bestimmung.

Zu 2.:

Außer von einem Zollspezialisten kann dieser neue Absatz 3 der TP 16 des § 14 wohl von niemandem verstanden werden.

Zu 3.:

Die Tatbestände des Gebührengesetzes sollten eher eingeengt als erweitert werden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß alle jene Bestimmungen des Gebührengesetzes ersatzlos aufzuheben wären, die nichts mit Gebühren im Sinne dieses Begriffes in der Finanzwissenschaft zu tun haben. Die richtige Anwendung des Gebührengesetzes ist in weiten Bereichen nur gewährleistet, wenn sich der Staatsbürger eines Spezialisten bedient. Die Kontrolle und Einhebung der Gebühren erfordert enormen Verwaltungsaufwand. Der berechtigte Wunsch, Gebühren in einer dem Gesetz entsprechenden Art und Weise zu vermeiden, führt zur Rechtsunsicherheit. Oft wird der Staatsbürger genötigt, bei zivilrechtlichen Gestaltungen nur aus gebührenrechtlichen Gründen Konstruktionen zu wählen, die in Zukunft zu Nachteilen führen können. Bei der Lösung des Konfliktes zwischen dem berechtigten Anspruch des Staatsbürgers auf Rechtssicherheit gegenüber dem finanzpolitischen Interesse, Einnahmen zu erzielen, sollte das Interesse des Staatsbürgers Vorrang haben. Im Zuge der Diskussion einer großen Steuerreform sollte daher auch die Aufhebung des Gebühren- gesetzes ein wichtiges Thema sein.

- 4 -

-4-

ABSCHNITT IX - Strukturverbesserungsgesetz

Die Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes in den noch geltenden Bereichen wird begrüßt. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß eine Verlängerung nur um ein Jahr für eine geordnete wirtschaftliche Planung nicht ausreicht. Nur wenn im Rahmen der Steuerreform auch für diesen Bereich eine dann dauerhafte Regelung vorgesehen wird, ist diese kurzfristige Verlängerung berechtigt.

Gleiches gilt für ABSCHNITT X - Steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

ABSCHNITT XI - Sonderabgabe von Banken

ABSCHNITT XII - Sonderabgabe von Erdöl

Beide Sonderabgaben sollten endgültig auslaufen. Sie waren seinerzeit nur "vorübergehend" eingeführt worden und sollen offensichtlich, wie vieles auf dem Gebiet der Besteuerung, zu einer festen Institution werden.

Es fällt unangenehm auf, daß die der Entwicklung der Wirtschaft dienenden Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes oder der Begünstigung von Kapitalerhöhungen nur um ein Jahr verlängert werden, während die Sonderabgaben, die 1987 auslaufen würden, schon jetzt für weitere drei Jahre erhalten bleiben sollen.

ABSCHNITT XIII - Bundesabgabenordnung

Zu 8.:

Die Neufassung des Abs. 3 des § 209 wird entschieden abgelehnt. Abgesehen davon, daß die Neuregelung an dieser Stelle systemwidrig ist, ist es nicht gerechtfertigt, den Eintritt der Verjährung aus den angeführten Gründen, nämlich des möglichen Verlustes einer Abgabe bei langen Berufungsverfahren und ähnlichem, auf so lange Zeit wie vorgesehen hinauszuschieben. Der Gesetzgeber hatte guten Grund, die Finanzverwaltung unter einen gewissen, ohnehin nicht kleinlichen Druck zu setzen. Gerade die

-5-

Bestimmungen des Entwurfes des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 die BAO betreffend zeigen die rein fiskalistische Einstellung der Verwaltung, die dem Gesetzgeber zumutet, mit verfassungsrechtlichen Bestimmungen einen Handel einzugehen und der Verwaltung noch breiteren Raum für ihr Tätig- oder Nichttätigwerden zu lassen. Soll der betroffene Staatsbürger tatsächlich über einen Zeitraum von 15 Jahren in Unsicherheit leben, nur weil die Inanspruchnahme von Rechtsschutzeinrichtungen so wirkungsvoll ist, daß Jahrzehnte bis zu einer Erledigung vergehen?

Zu 9.:

Schon in der allgemeinen Stellungnahme zu dem Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 wurde die geplante Novellierung der Bundesabgabenordnung kritisiert.

Es soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, daß der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 254 BAO, wonach die Wirksamkeit eines Bescheides durch Einbringung einer Berufung nicht gehemmt wird, aufgehoben hat. Begründet wurde diese Entscheidung im wesentlichen damit, daß das rechtsstaatliche Prinzip verlange, daß Rechtsschutzeinrichtungen - wie etwa die Berufung - ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz aufweisen. Es ginge daher nicht an, Rechtsschutzsuchende generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittels zu belasten. Dabei verkennt der Verfassungsgerichtshof die Tatsache nicht, daß der Gesetzgeber auch das Interesse der Gebietskörperschaften an regelmäßig fließenden Einnahmen zu berücksichtigen habe, weshalb auch die Interessensposition des Abgabepflichtigen Einschränkungen auf sich nehmen müßte. Entgegen der Auffassung des Entwurfes wird der durch den Verfassungsgerichtshof zum Ausdruck gebrachten Meinung durch die Regelung von Zahlungserleichterungen keineswegs in hinreichendem Maße entsprochen. Es geht nicht an, daß die als verfassungswidrig erkannte Bestimmung § 254 BAO unverändert wieder Gesetz werden soll und den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes nur durch die Einführung einer neuen Bestimmung (§ 212 a BAO) über die Aussetzung der Einhebung von Abgabenschuldigkeiten Rechnung getragen wird.

- 6 -

-6-

Abgesehen davon, daß die im Entwurf vorgesehene Aussetzung der Einhebung von Abgabenschuldigkeiten, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, den Rechtsschutz keineswegs verbessert und daher die Verfassungswidrigkeit der aufgehobenen, wieder Gesetz werden sollenden Bestimmung nicht beseitigt, ist die Regelung auch derart kompliziert und ungenau, daß sie nicht praktikabel sein wird.

Was hat schließlich der Abgabenpflichtige davon, daß er eine Aussetzung nur dann erreichen kann, wenn die Einhebung für ihn einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten würde und er überdies zu bescheinigen oder zu beweisen hätte, daß er Maßnahmen nicht setzt, die geeignet sind, die Einbringlichkeit der Abgabe zu gefährden und sogar aktiv werden muß, um einer Gefährdung entgegenzuwirken. In Wahrheit bleibt es also bei dem derzeitigen Zustand. Eine Aussetzung der Einhebung würde wohl nur dann erreicht werden, wenn die einzuhebende "Abgabenschuldigkeit" in geeigneter Weise, im Interesse der Finanzverwaltung wohl am besten durch eine Bankgarantie, sichergestellt wird.

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt eine Antwort auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes dar, die sich wohl selbst richtet.

Dem Argument, daß bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung jedenfalls und um Zeit zu gewinnen Berufungen in großer Anzahl erhoben würden, ist entgegenzuhalten, daß offensichtlich unberechtigte Berufungen rasch und problemlos erledigt werden können. Der Rechtsschutz selbst ist ein zu sensibler Bereich, um ihn aus rein verwaltungs-technischen Gründen zu unterlaufen.

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes würde in Wahrheit nur dann Rechnung getragen werden, wenn die §§ 210 (1) und 254 wie folgt lauten:

"§ 210 (1) erster Satz:

Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monates nach Rechtskraft des Abgabenbescheides und nur im Umfang der rechtskräftigen Abgabenfestsetzung (§ 254) fällig."

-7-

"§ 254:

Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des Abgabenbescheides im Umfang seiner Anfechtung gehemmt und die Einhebung der Abgabe in diesem Umfang bis zur rechtskräftigen Erledigung der Berufung ausgesetzt."

ABSCHNITT XV - Finanzstrafgesetz

Soweit aus der geltenden Bestimmung die Worte "ohne ihr Verschulden" gestrichen und ihr der zweite Satz angefügt wird, wird die Veränderung begrüßt. Gegen die Einfügung der Worte "durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und" bestehen jedoch erhebliche Bedenken, weil es ja nicht Sache des Wiedereinsetzungsverfahrens sein kann, zu prüfen, ob der Antragsteller durch die Versäumung Rechtsnachteile erleidet oder nicht. Diese Frage kann nur im ordentlichen Verfahren erklärt und entschieden werden.

Wien, am 9. April 1987
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident